



Infoblatt betreffend Voranmeldung zur Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren

Detaillierte Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung, zu betrieblichen oder arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie unter folgenden Links:

- SECO Kurzarbeitsentschädigung auf [www.arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss/coalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html): <https://www.arbeit.swiss/coalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>
- SECO: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html
- Kanton Graubünden: www.gr.ch/coronavirus
- KIGA: www.kiga.gr.ch

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine allfällige telefonische Kontaktaufnahme noch keine Anmeldung für allfällige Kurzarbeitsentschädigung darstellt. Um die Voranmeldefrist zu wahren, ist eine Meldung in Briefform oder E-Mail erforderlich. Die Voranmeldung von Kurzarbeit ist über das vorgeschriebene Formular "[Voranmeldung von Kurzarbeit](#)" an folgende Adresse einzureichen:

- o E-Mail an: kurzarbeit@kiga.gr.ch
- o Briefpost: KIGA Graubünden
Abteilung Arbeitsbedingungen KAE
Grabenstrasse 8
7000 Chur

Beabsichtigt der Arbeitgeber, im Zusammenhang mit dem Coronavirus für seine Arbeitnehmenden Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, muss er keine Voranmeldefrist abwarten. Zu beachten ist, dass ein allfälliger Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht rückwirkend gewährt werden darf.

Sollte die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauern, ist die Voranmeldung zu erneuern.

Weitere Infos entnehmen Sie bitte den eingangs aufgeführten Links.

Freundliche Grüsse